

# Amtsblatt

## für den Landkreis Forchheim

Nr. 13 / 2019

Mittwoch, 5. Juni 2019

23. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim  
Am Streckerplatz 3  
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001  
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: [BueroLandrat@lra-fo.de](mailto:BueroLandrat@lra-fo.de)  
[www.lra-fo.de](http://www.lra-fo.de)

1.

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Eggolsheim-Hallerndorf wurde durch das Landratsamt Forchheim mit Schreiben vom 13.05.2019, Az.: 2/21-9410 zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 40 abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO vom 06.06.2019 bis 14.06.2019 in der Gemeindeverwaltung Eggolsheim (Hauptstr. 27, 91330 Eggolsheim) während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht:

### Haushaltssatzung

#### des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Eggolsheim-Hallerndorf für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Eggolsheim-Hallerndorf folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 606.600,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 305.000,00 € festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen wird auf 0,00 € festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

### Inhaltsverzeichnis:

#### Landratsamt:

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Eggolsheim-Hallerndorf für das Haushaltsjahr 2019
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heroldsbacher Gruppe
3. Verordnung über Beförderungsentgelte und -bestimmungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Forchheim (Taxitarif-Verordnung)
4. Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wichsensteingruppe, Sitz Geschwand 131, 91286 Obertrubach (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2019

#### § 4

(1) Die Investitionsumlage nach § 22 Abs. 1 der Verbandssatzung wird wie folgt festgesetzt:

Markt Eggolsheim 0,00 €

Gemeinde Hallerndorf 0,00 €

(2) Die Betriebskostenumlage nach § 22 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verbandssatzung wird wie folgt festgesetzt:

Markt Eggolsheim 334.470,00 €

Gemeinde Hallerndorf 250.930,00 €

(3) Die Verwaltungskostenumlage nach § 22 Abs. 2 Satz 3 der Verbandssatzung wird für beide Verbandsgemeinden auf jeweils 10.000,00 € festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Eggolsheim, 28.03.2019

Claus Schwarzmann

Verbandsvorsitzender

2.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung  
der Heroldsbacher Gruppe**

Das Landratsamt Forchheim hat als Rechtsaufsichtsbehörde gem. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 71 Abs. 2 GO und Art. 67 Abs. 4 GO die erforderliche Genehmigung für die Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Heroldsbacher Gruppe mit Schreiben vom 22.05.2019, Az.: 2/21-9410, erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO während des gesamten Jahres zu den allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung  
der Heroldsbacher Gruppe  
(Landkreis Forchheim)  
für das Haushaltsjahr 2019**

Auf Grund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes – Auf Grund der §§ 17, 18 und 19 der Verbandssatzung und der §§ 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf **928.900,00 €** und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf **1.597.200,00 €** festgesetzt.

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 200.000,00 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt keine festgesetzt.

**§ 4**

(1) **Betriebskostenumlage:** Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) **Investitionsumlage:** Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem

Haushaltsplan wird auf **115.000,00 €** festgesetzt.

**§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung der  
Heroldsbacher Gruppe

Heroldsbach, 28.05.2019

Edgar Büttner

Verbandsvorsitzender

3.

Verordnung über Beförderungsentgelte und -bestimmungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Forchheim (Taxitarif-Verordnung)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), und aufgrund von § 10 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 12. September 2017 (GVBl. S. 490), erlässt das Landratsamt Forchheim folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Die in dieser Verordnung festgelegten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen gelten für den Landkreis Forchheim (Pflichtfahrgebiet).

**§ 2**

**Beförderungsentgelte**

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus dem Mindestfahrpreis (3,30 €), dem Kilometerpreis (Tarifstufe I bzw. II) nach Abs. 2 und dem Zeitpreis nach Abs. 3. Im Mindestfahrpreis ist eine Fahrleistung von 250 m Wegstrecke nach Taxe I bzw. 125 m Wegstrecke nach Taxe II bzw. 30 s enthalten.

Der Mindestfahrpreis ist auch zu entrichten, wenn die Fahrt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nach Auftragserteilung nicht durchgeführt wird.

(2) Kilometerpreise:

Unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen und der Tageszeit gelten folgende Tarifstufen (Taxen):

**Tarifstufe I:**

Bei allen Anfahrten, Abholfahrten und Rundfahrten (0,20 € je 235,3 m) 0,85 €/km.

**Tarifstufe II:**

Bei allen Zielfahrten (0,20 € je 117,6 m) 1,70 €/km.

(3) Zeitpreis

Der Zeitpreis beträgt während der Dauer des Beförderungsauftrages sowie bei verkehrsbedingtem Unterschreiten der Umschaltgeschwindigkeit 0,20 €/25,7 s, dies sind 28,00 €/h.

Die Umschaltgeschwindigkeit beträgt in Tarifstufe I 32,9 km/h, in der Tarifstufe II beträgt sie 16,5 km/h.

(4) Zuschläge

- a) je Gepäckstück, das im Kofferraum befördert werden muss 0,25 €,
- b) Kleintiere, pro Tier 0,25 €,
- c) Blindenhunde, Kinderwagen und Rollstühle frei,
- d) Handgepäck frei,
- e) Beförderung durch bestelltes Großraumtaxi-Kombitaxi (mehr als 4 Personen) 5,00 €,
- f) für Fahrten mit nicht umsetzbaren Rollstuhlfahrern 5,00 €.

Es fallen dann keine weiteren Gebühren für Gepäck an.

(5) Die Berechnung des zu entrichtenden Gesamtpreises hat durch einen geeichten Fahrpreisanzeiger zu erfolgen. Als Entgelt darf nur der Betrag gefordert werden, der auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt wird.

**§ 3  
Leerfahrten**

im Auftrag des Fahrgastes sind nach Tarifstufe I zu berechnen.

**§ 4  
Berechnung des Fahrpreises bei Versagen  
des Fahrpreisanzeigers**

(1) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der zutreffenden Tarifstufe anzuwenden, nämlich bei

Tarifstufe I: 0,85 €

Tarifstufe II: 1,70 €.

(2) Eine Wartezeit bis zu fünf Minuten wird bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so kann für die ganze Wartezeit einschließlich der ersten fünf Minuten eine Vergütung von 0,25 € pro Minute berechnet werden.

(3) Der Mindestfahrpreis von 3,30 € ist in jedem Falle zu entrichten.

(4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich beseitigen

zu lassen, spätestens am nächstfolgenden Werktag.

**§ 5  
Abweichende Fahrpreise**

(1) Von den in dieser Verordnung festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind innerhalb des Pflichtfahrbereiches (§ 1) nur mit Genehmigung der Behörde zulässig. Die Sondervereinbarungen sind dem Landratsamt Forchheim durch Vorlage einer Abschrift anzuzeigen.

(2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

(3) Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

**§ 6  
Anfahrten, Abholfahrten, Rundfahrten, Zielfahrten und  
Leerfahrten**

(1) Anfahrten sind bestellte Fahrten zum Einsteigeort im Auftrag des Fahrgastes.

(2) Abholfahrten setzen immer eine Anfahrt voraus und sind Beförderungen vom Abholort zum Taxistandplatz oder zu einem Fahrziel innerhalb eines Umkreises von 200 m Luftlinie um den Taxistandplatz.

(3) Rundfahrten sind Fahrten, bei denen der Fahrgast vom Taxistandplatz zu einem Fahrziel und anschließend zum Taxistandplatz oder zu einem von ihm bestimmten Ziel innerhalb eines Umkreises von 200 m Luftlinie um den Taxistandplatz zurückbefördert wird.

(4) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen der Fahrgast nicht mit demselben Taxi zurückfährt, sondern das Taxi am Ziel entlässt.

(5) Leerfahrten sind Fahrten, die im Auftrag eines Bestellers nach einem von diesem bestimmten Ziel vorgenommen werden, ohne dass Personen befördert werden, soweit es sich nicht um Anfahrten handelt.

**§ 7  
Abrechnung und Zahlungsweise**

(1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.

(2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 25,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.

(3) Der Führer des Taxis ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine mit Datum und Unterschrift versehene Quittung auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:

- a) die Namen sowie die Betriebssitzadresse des Unternehmers,
- b) den gezahlten Fahrpreis,

- c) die Ordnungsnummer des Taxis,
- d) den Ausgangs- und Endpunkt der Fahrt.

## § 8

### Allgemeine Vorschriften

- (1) Die festgesetzten Beförderungspreise sind gleichmäßig anzuwenden. Fahrten im Pflichtfahrgebiet (Landkreis Forchheim) sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 5 Abs. 1. Es darf nur der Gesamtpreis gefordert werden, der (einschließlich der Zuschläge) nach dieser Tarifordnung berechnet und auch vom geeichten Fahrpreisanzeiger angezeigt wird.
- (2) Der Fahrgast muss den vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Beförderungspreis jederzeit ablesen können. Bei Dunkelheit ist der Fahrpreisanzeiger zu beleuchten.
- (3) Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nicht etwas anderes bestimmt. Beim Auf- und Abladen des Gepäcks hat der Taxifahrer dem Fahrgast behilflich zu sein.
- (4) In jeder Taxe ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Alle Bediensteten eines Taxiunternehmens sind mit dieser Verordnung vertraut zu machen und zu ihrer Beachtung anzuhalten.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 3 c und Nr. 4 und Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

## § 10

### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landratsamtes Forchheim vom 11.02.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Forchheim vom 02.03.2016, Nr. 6/2016) außer Kraft.

Forchheim, 20.05.2019

Landratsamt

Dr. Ulm, Landrat

4.

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wichsensteingruppe, Sitz Geschwand 131, 91286 Obertrubach (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2019

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes der Wichsensteingruppe wurde durch das Landratsamt Forchheim mit Schreiben vom 20.05.2019, Az.: 2/21 - 9410, zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Ihren Anlagen liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

### im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 189.610 EUR  
und

### im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 203.600 EUR  
ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### (1) Betriebskostenumlage:

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

### (2) Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Geschwand, 27.05.2019

Zweckverband zur Wasserversorgung der Wachsensteingruppe

Müller, Verbandsvorsitzender